

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „damus-Verein für Gesundheit und Leben Nord-Ost Brandenburg e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. In der Region Nord-Ost Brandenburg. In diesem Sinne entwickelt und begleitet der Verein innovative Versorgungskonzepte.

2. Dieser Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch Präventions- und Versorgungsmaßnahmen. Der Verein wird hierzu auch Veranstaltungen durchführen, welche die medizinische Versorgung im ländlichen Raum verbessern und eine enge Zusammenarbeit mit den Menschen in der Region, gesundheitspolitischen Institutionen sowie Ärzten und Krankenhäusern herbeiführen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- interdisziplinärer Wissensaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit im erlaubten Umfang
- Aufbau eines Kooperationsnetzwerks
- Schulungen
- Erstellung von Rundbriefen.
- Regelmäßige Tagungen

Der Verein kann im Übrigen alle Maßnahmen ergreifen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme der Regelung in § 9 dieser Satzung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landkreise Barnim und Uckermark des Landes Brandenburg zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Eintritt von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.

(2) Zur Förderung des Vereinszwecks kann der Vorstand eine Fördermitgliedschaft zulassen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Kündigung der Fördermitgliedschaft durch das Mitglied und den Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Ein ausgeschiedenes Fördermitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge. Dieses gilt auch bei einem Ausschluss gem. § 7 dieser Satzung.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht; sie können jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein ordentliches Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge. Dieses gilt auch bei einem Ausschluss gem. § 7 dieser Satzung.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

Insbesondere wenn,

- a. über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder das Mitglied die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- b. in der Person des Mitglieds ein, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Mitglied einer Sekte oder sektenähnlichen Vereinigung, wie z.B. Scientology angehört.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Als weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder soll ein Schatzmeister, sowie zwei bis vier weitere ebenfalls nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich ohne Entgelt. Nachgewiesene notwendige und angemessene Kosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig ein anderes beschließen.

Soweit es finanziell für den Verein möglich ist, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung anstellen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Personen vertreten lassen.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einreichung von Anträgen zur Abstimmung und auch zur Tagesordnung seitens von Mitgliedern sind bis 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Abhaltung einer Mitgliederversammlung einverstanden, so kann diese jederzeit unter Verzicht auf Form und Fristvorschriften abgehalten werden. So auch dann, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins bedarf es einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Sonderbestimmungen

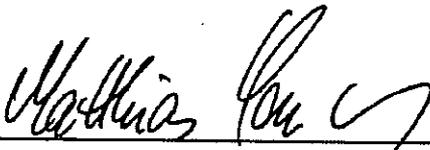
Der in der Gründungsversammlung gemäß Protokoll bestellte Vorstand wird entgegen § 9 der Satzung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 15 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Eberswalde, den 20. Januar 2011

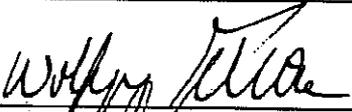
1. Matthias Lauterbach



2. Uwe Riediger



3. Wolfgang Janitschke



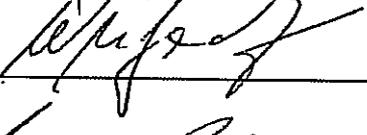
4. Dr. Ulrich Müller



5. Antje Dombrowsky



6. Rainer Wiegandt



7. Harald Jahnke